

Beschlussvorlage

Betreff:

Endgültige Herstellung und Widmung der öffentlichen Straße "Schorre"

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Technischer Ausschuss	02.02.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	11.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fasst auf Empfehlung des Technischen Ausschusses folgenden Beschluss:

1. Die Straße „Schorre“ auf den Grundstücken Flst.Nr. 3131/3, 6117 und 3131 von der Einmündung in die Alte Bergsteige bis zum Ausbauende (wie im beigefügten Lageplan gekennzeichnet) ist mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung am 04.03.2020 endgültig im Sinne von § 4 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung hergestellt. Die Erschließungsbeitragsschuld entsteht mit Bekanntgabe der Widmung nach Ziffer 2.
2. Die Straße „Schorre“ wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) als Gemeindestraße eingestuft, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient (Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Herstellung und Entstehung der Erschließungsbeitragsschuld nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes sowie die Widmung nach § 5 Abs. 4 des Straßengesetzes öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 17.05.2017 die Herstellung der Straße „Schorre“ entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs sowie den Anforderungen öffentlicher und privater Belange nach Maßgabe einer Ausbauplanung beschlossen. Die Maßnahme ist inzwischen ausgeführt und mit den beteiligten Firmen abgerechnet. Die Straße wurde gemäß Bauprogramm (Ausbauplanung) hergestellt und erfüllt die Merkmale der endgültigen Herstellung nach § 4 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung. Die endgültige Herstellung im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts fand ihren Abschluss mit dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung am 04.03.2020. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung sowie der Entstehung der Beitragsschuld nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes öffentlich bekannt zu machen.

Da die Straße nicht auf Grundlage eines Bebauungsplanes angelegt wurde, ist eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr erforderlich. Gleichzeitig erfolgt die Einstufung als Gemeindestraße und Ortsstraße. Die Widmung ist nach § 5 Abs. 4 des Straßengesetzes als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Das bisherige Straßenprovisorium stammte aus einer Zeit vor Inkrafttreten des Straßengesetzes, so dass kein förmlicher Widmungsnachweis vorliegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Klarstellung sollte daher eine förmliche Widmung der neuen Straße erfolgen. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Widmung wird die Eigenschaft als öffentliche Straße begründet und die formale Voraussetzung für die Entstehung der Erschließungsbeitragsschuld geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung.

Anlagen:

Lageplan